

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.404/3
VOM 24. NOVEMBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 10. November 2009 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2006, und zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika, geschehen zu Brüssel am 2. März 2007" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage¹ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Ziel des zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurfs ist die Zustimmung - durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft - zum Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2006, und zum Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika, geschehen zu Brüssel am 2. März 2007.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. In Artikel 15 der zur Zustimmung vorgelegten Sitzabkommen wird der zuständige Finanzminister ermächtigt, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen über die Europäische Union und der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ergeben, die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten der Artikel 7, 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Abkommen und der sich aus Artikel 17, Absatz 1, a), derselben Abkommen ergebenden Befreiungen festzulegen.

In diesen Artikeln wird für das Verbindungsbüro der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (WGWAS) in Belgien und für das Verbindungsbüro des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

(COMESA) in Belgien eine Befreiung von den direkten und indirekten Steuern, von den indirekten Abgaben oder von der Mehrwertsteuer (Artikel 7 bis 9 und 11), das Recht auf Einfuhr von Gegenständen und Publikationen zum Dienstgebrauch (Artikel 10), die Unveräußerlichkeit der den betreffenden Verbindungsbüros gehörenden Gegenstände (Artikel 12) sowie, was die Beamten und die Personalmitglieder der Verbindungsbüros betrifft, die Steuerbefreiung für die Gehälter, Bezüge und Entschädigungen, die ihnen von der WGWAS und dem COMESA eingezahlt werden (Artikel 17, Absatz 1, a)), vorgesehen.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass aus dem in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip in Steuersachen hervorgeht, dass der Dekretgeber selber alle wesentlichen Elemente, anhand deren die Steuerschuld des Steuerpflichtigen bestimmt werden kann, wie die Kategorien von Steuerpflichtigen, die Steuergrundlage, der Steuersatz oder der Tarif, und die eventuellen Befreiungen und Ermäßigungen, festlegen muss. Eine Befugnisübertragung an die Regierung - geschweige denn an einen Minister -, die die Festlegung eines oder mehrerer dieser Elemente betrifft, ist im Prinzip verfassungswidrig².

Die vorliegende Übertragung scheint sich nicht auf Detailfragen zu beschränken, bezieht sich aber auf wesentliche Elemente der Befreiung (Bedingungen und Anwendungsmodalitäten der betreffenden Bestimmungen des Sitzabkommens), die infolgedessen von dem Dekretgeber selber geregelt werden müssen. Die betreffenden Bestimmungen sind deswegen mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung nicht vereinbar.

Die vorhergehende Bemerkung kann entsprechend für Artikel 19, Absatz 2, der Sitzabkommen wiederholt werden, dem zufolge der zuständige Finanzminister die Grenzen oder die Einschränkungen und die Anwendungsbedingungen der Befreiung von Zöllen und Mehrwertsteuer im Sinne von Artikel 19, Absatz 1, dieser Abkommen festlegt.

⁽²⁾ Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, Nr. 8/2009, 15. Januar 2009, B.19.

BESONDERE BEMERKUNG

4. Dem Entwurf ist eine deutsche Übersetzung der zur Zustimmung vorgelegten Sitzabkommen hinzuzufügen, damit das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Kenntnis der Sachlage über die Zustimmung entscheiden kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS	Kammervorsitzender,
	J. SMETS,	Staatsräte,
	B. SEUTIN,	
Frau	A.-M. GOOSSENS	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn D. VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS,
erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN